



Europäische Union
Europäischer Sozialfonds ESF

Damit ist Hamburg beschäftigt!



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

ESF-Wettbewerb 2012
Leistungsbeschreibung ESF
Prioritätsachse A, Aktion A1, Instrument 8

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Projektvorschlags für die Durchführung von Maßnahmen in der ESF-Förderperiode 2007 - 2013

Die im Operationellen Programm für die Freie und Hansestadt in der ESF-Förderperiode 2007 - 2013 geplanten Maßnahmen werden im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren vergeben. Näheres regelt die Förderrichtlinie vom 10.09.2007. Unter Bezug auf diese Förderrichtlinie zielt die vorliegende Aufforderung auf die Abgabe eines Projektvorschlags:

Pilotprojekt Anpassungsqualifizierung im Handwerk

Das Operationelle Programm für Hamburg für die ESF-Förderperiode 2007 – 2013 kann unter der Internetadresse www.esf-hamburg.de abgerufen werden.

Leistungsbeschreibung

1. Anlass der Aufforderung

Aufgrund des zunehmenden Fachkräftebedarfs wird die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen immer wichtiger. Dies gilt es maßgeblich zu verbessern und die Integration von im Land lebenden Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt zu fördern.

Die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wird mit dem geplanten Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen (kurz „Anerkennungsgesetz“) des Bundes neu geregelt, das voraussichtlich im Frühjahr 2012 in Kraft tritt. Das Anerkennungsgesetz sieht eine individuelle Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Referenzberufen innerhalb von drei Monaten vor.

Anerkennungssuchende in Handwerksberufen können bei der Handwerksammer beantragen, die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation mit einem deutschen Referenzberuf zu überprüfen. Sofern die Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede zu der entsprechenden Meister- oder Gesellenprüfung nicht festgestellt werden kann, kann die Handwerksammer zur Feststellung der Gleichwertigkeit die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung ist, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangen.

Um die Anerkennungssuchenden möglichst schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sollten die Anpassungslehrgänge sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beschränken. Zudem sollten diese möglichst praxisnah ausgestaltet sein, um der Lebenssituation der Anerkennungssuchenden gerecht zu werden, denen es um die Anerkennung ihrer bereits erbrachten Leistungen und nicht um den Erwerb eines deutschen Abschlusses geht.

Die Besonderheit und das Pilothafte der hiermit ausgeschriebenen Unterstützungsleistung - auch in Abgrenzung resp. Ergänzung zu anderen Qualifizierungsangeboten – besteht laut gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm 2012 der Agentur für Arbeit, des Jobcenters team.arbeit.hamburg und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (s. S. 16) in der für Anerkennungssuchende zu schaffenden Möglichkeit, den Ausgleich der zur

Gleichwertigkeit noch fehlenden Unterschiede **im Rahmen beruflicher Praxis** direkt in Handwerksbetrieben mit Ausbildungsberechtigung herstellen zu können.

2. Rahmenbedingungen der Projektförderung

§ 40a – Neu der HwO besagt, dass ausländische Ausbildungsnachweise der Gesellenprüfung im Sinne des Anerkennungsgesetzes gleich stehen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt wurde. § 50 b Absatz 4 gilt entsprechend.

Nach § 50b-Neu Absatz 4 der HwO kann die Handwerkskammer, insbesondere in Fällen, in denen bei der Gleichwertigkeitsfeststellung Berufserfahrung herangezogen wird, die für einen Vergleich mit der Meisterprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk relevanten beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers im Rahmen geeigneter Verfahren feststellen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nicht oder nur teilweise vorlegen, Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Nachweise bestehen oder diese inhaltlich nicht ausreichend sind. Geeignete Verfahren sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche sowie praktische und theoretische Prüfungen.

Sofern die Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede zu der entsprechenden Meisterprüfung nicht festgestellt werden kann, kann die Handwerkskammer nach § 50b-Neu Absatz 5 zur Feststellung der Gleichwertigkeit die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung ist, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangen.

Während § 50b-Neu Absatz 4 der HwO eine Pflichtaufgabe der Handwerkskammern darstellt, ist die Frage, wer Ausgleichsmaßnahmen nach § 50b-Neu Absatz 5 finanziert, nicht eindeutig formuliert.

Prioritätsachse A	Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen
Spezifisches Ziel 1	Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung und Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten
Aktion A1	Vermittlung von berufs- und fachspezifischen Fertigkeiten und Deutschkenntnissen für Beschäftigte mit Migrationshintergrund sowie Förderung der beruflichen Weiterbildung für gering qualifizierte Beschäftigte
Instrument 8	Anpassungsqualifizierung im Berufsqualifikationsfeststellungsverfahren
Förderziele	Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen identifizierte wesentliche Unterschiede sollen durch praktische Tätigkeiten in Betrieben weiter eingegrenzt und um geeignete, möglichst individuell ausgestaltete sowie praxisnahe Anpassungslehrgänge ergänzt werden. Ziel ist die praxisorientierte und – erprobte Anerkennung der Gleichwertigkeit. Dabei sollen die Elemente der Kompetenzfeststellung, integrierten Sprachförderung und Begleitung in einer Konzeption enthalten sein.
Zielgruppe/n	<ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsteller, denen die HWK die Gleichwertigkeitsfeststellung wegen wesentlicher Unterschiede versagt und von denen sie die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangt. 2. Unerheblich ist, ob die Person arbeitslos, arbeitsuchend oder beschäftigt ist.
Zeitraum	01. April 2012 – 30. September 2012 (Konzeptphase) Bei erfolgreichem Abschluss der Konzeptphase besteht zunächst eine Verlängerungsoption für die Implementierungsphase bis 31. März 2014
Förderumfang	1 Projekt, bestehend aus Konzept- und Implementierungsphase
Zur Verfügung stehende Gesamtmittel	<p>Für das o. g. Projekt (Konzept- und Implementierungsphase) und den o.g. Zeitraum (2012 – 2014) stehen insgesamt bis zu 1.250.000 Euro zur Verfügung, davon sollen 625.000 Euro durch ESF-Mittel und 625.000 Euro durch Kofinanzierungsmittel der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, der Agentur für Arbeit, des Jobcenter team.arbeit.hamburg sowie private Mittel erbracht werden. Die Finanzierung teilt sich in Konzept- und Umsetzungsphase auf.</p> <p>Im Rahmen des 7. ESF-Wettbewerbsverfahrens ist nur eine Kalkulation für die Konzeptphase einzureichen. Die für die Implementierungsphase zur Verfügung stehenden Mittel errechnen sich aus der Differenz der o.g. Gesamtsumme (1,25 Mio. €) und den nachweislich in der Konzeptphase verausgabten Mitteln, die den Betrag von 250.000 € (bis zu 125.000 € ESF und bis zu 125.000 € BASFI) nicht überschreiten sollen.</p> <p>Die Kalkulation für die Implementierungsphase ist gemeinsam mit der Vorlage des Ergebnisses der Konzeptphase einzureichen. Art und konkreter Umfang der als Kofinanzierung einzubringenden privaten Mittel werden im Anschluss an die Konzeptionsphase festgelegt.</p>

Durchführungsort	Durchführungsort des Vorhabens ist Hamburg. Es können nur Teilnehmer mit Wohnsitz in Hamburg gefördert werden.
Antragsberechtigte	Antragsteller können natürliche und juristische Personen sein. Eine einzelbetriebliche Förderung ist nicht möglich.
Abgabefrist	<p>06. Dezember 2011</p> <p>Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der nachgewiesene postalische Eingang des unterschriebenen Projektvorschlags sowie der unterschriebenen Kurzkalkulation nebst den genannten Anlagen bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration am 06. Dezember 2011 (Anschrift siehe Punkt 6).</p> <p>Alternativ können die Unterlagen am 6.12.2011 bis 12.00 Uhr persönlich in der unter Punkt 6 (Antragstelle) genannter Anschrift in Raum 735 abgegeben werden.</p>

Antragsteller müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Kenntnisse über Stand und Inhalt des Gesetzgebungsverfahrens zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und der diesbezüglichen Änderung der Handwerksordnung
- Bereitschaft zur sehr engen Kooperation mit den nach § 50b-Neu Absatz 4 der HwO für die Gleichwertigkeitsfeststellung zuständigen Stellen der Handwerkskammer Hamburg
- Umfangreiche sowie detaillierte Kenntnisse des beruflichen Bildungs- und Weiterbildungsangebotes für Handwerksberufe in Hamburg, die für Ausgleichsmaßnahmen nach § 50b-Neu Absatz 5 HwO in Frage kämen
- Hohe Kommunikationskompetenz in der Ansprache und Gewinnung von Hamburger Handwerksbetrieben hinsichtlich ihrer Beteiligung an diesem Projekt
- Kenntnisse und Erfahrungen in der - möglichst mehrsprachigen – Beratung und Betreuung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund
- Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung mit den weiteren (ESF-)Projekten und Einrichtungen in diesem Arbeitsfeld, wie z.B. Zentrale Anlaufstelle Anerkennung, Beratungsstelle für mobile europäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Welcome Center Hamburg, Handwerkskammer Hamburg, Agentur für Arbeit, Jobcenter team.arbeit.hamburg
- Vom Antragsteller wird erwartet, die Einbeziehung von Mitteln aus dem Programm WeGebAU in die Kofinanzierung zu prüfen und spätestens am Ende der Konzeptionsphase auch zu quantifizieren.

3. Konzeptionelle Anforderungen

Die zunächst wohl größte konzeptionelle Anforderung besteht in der Erfassung der sich abzeichnenden Heterogenität der Anträge auf Anerkennung sowohl hinsichtlich der Qualifikation und Branchenzugehörigkeit als auch hinsichtlich der Migrationshintergründe und Erwerbsstati der Antragstellenden. Hieran anschließend besteht die konzeptionelle Anforderung in der erforderlichen Reduzierung der Komplexität möglicher 'erheblicher Unterschiede' in den Feststellungsbescheiden und entsprechender Ausgleichsmaßnahmen auf quantitativ und qualitativ durchführbare Anpassungsqualifizierungsangebote direkt und praktisch in zu beteiligenden Handwerksbetrieben.

Vor diesem Hintergrund sollte das einzureichende Projektangebot – auch kalkulatorisch - zwei Phasen vorsehen: eine maximal sechsmonatige Konzeptionalisierungsphase und eine daran anschließende mindestens achtzehnmonatige Implementierungsphase.

In der Konzeptionalisierungsphase sind die o.g. Anforderungen im Sinne einer Bedarfsanalyse, einer möglichen Clusterung nach Branchen/Berufen, einer Angebotsbündelung oder ggf. modularen Aufbau z.B. hinsichtlich des Ausgangssprachniveaus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie als ein zentrales innovatives Moment des Pilotprojektes die Akquirierung ausbildungsberechtigter Handwerksbetriebe für das Vorhaben zu leisten. Ebenso sollte eine wirksame Form der Ansprache von potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern hinsichtlich ihrer Motivation aufgezeigt werden. Sofern die Voraussetzungen für die konkrete Fallbearbeitung in Einzelfällen bereits vorliegen, sind die Akquise von und Vermittlung der Teilnehmer in geeignete Handwerksbetriebe, die dort anhand praktischen Tätigkeiten festgestellte und dokumentierte Identifizierung wesentlicher Unterschiede sowie die ggf. notwendige Schaffung von und die Vermittlung der Teilnehmer in Anpassungslehrgänge ausdrücklich erwünscht. Wenn diese Voraussetzungen nach Überzeugung des Antragstellers schon jetzt vorliegen, so sind die entsprechenden Handwerksbetriebe, Berufszweige und Anpassungslehrgänge sowie die Anzahl der in Frage kommenden Teilnehmer in dem im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens einzureichenden Projektvorschlags klar zu benennen. Die entsprechenden Kosten hierfür sind in der Kurzkalkulation für die Konzeptionalisierungsphase entsprechend zu berücksichtigen.

Nach Vorlage eines derart ausgereiften Konzeptes bilanziert und entscheidet die ESF-Verwaltungsbehörde (BASFI) über die endgültige Ausgestaltung und Finanzierung der Implementierungsphase. So ist u.a. der Erwerbsstatus der Antragstellenden mitentscheidend für die Komplementärfinanzierung der Umsetzungsphase: handelt es sich beispielsweise um Kunden des Jobcenter t.a.h. können Bildungsgutscheine angerechnet werden, bei bereits Beschäftigten sollen die Freistellungen durch den Handwerksbetrieb geltend gemacht werden. Denkbar wäre auch der Einsatz von Mitteln aus dem Stipendienprogramm für Anerkennungssuchende.

Die bisherigen Erfahrungen aus den Nachqualifizierungen für die (Meister-)Externenprüfung sollten in der Projektkonzeption Berücksichtigung finden, gleichwohl handelt es sich bei der Anpassungsqualifizierung um ein hiervon abzugrenzendes Instrument, da in diesem Pilotprojekt die Anerkennung der Gleichwertigkeit bereits vorhandener Abschlüsse klar im Vordergrund steht, und diese im Rahmen beruflicher Praxis in Handwerksbetrieben mit Ausbildungsberechtigung vorgenommen werden soll.

Die Angebote der Anpassungsqualifizierung sollten implizit mit Anteilen lehrgangsbezogener Sprachförderung und Lernförderung verzahnt sein.

Zielkriterium	Zielzahl	Erfolgskriterium	Erfolgszahl
Erstellung eines Umsetzungskonzeptes nach spätestens sechs Monaten	1		
Anerkennungssuchende als Teilnehmer	mind. 100	Abgeschlossene Anpassungsqualifizierungen	Anzahl

(Hinweis: Bitte verwenden Sie bei mehreren Zielobjekten [Kriterium] ausschließlich das grau hinterlegte für die Eingabe der Anzahl der Qualifizierungsobjekte im Kalkulationsformular. Die Zahl muss in beiden Formularen identisch sein.)

Es ist erforderlich, dass der Träger ein aussagefähiges und nachvollziehbares Projektcontrolling aufbaut. Dazu gehören neben der Erfassung der erforderlichen Daten zur Abbildung der Zielerreichung (Soll-Ist-Abgleich) auch differenzierte Angaben zur Kostenstruktur (z.B. Kosten pro Beratung / Kosten pro Vermittlung) und zum Verbleib der Teilnehmer bzw. zur Wir-

kung des Projektes. Hierzu werden Angaben unter Punkt 15 im Formular Projektvorschlag erwartet.

Erforderlich sind darüber hinaus Angaben darüber, welcher Beitrag mit der Maßnahme zur Erreichung der Querschnittsziele des operationellen Programms der FHH für den ESF geleistet wird.

4. Anforderungen an den Projektvorschlag

Das Wettbewerbsverfahren bezweckt, hinreichend konkretisierte Projektvorschläge zu erhalten, die die Gewähr bieten, die beabsichtigten Ziele zu erreichen.

Interessenten werden gebeten, eine Projektkonzeption und eine Kurzkalkulation einzureichen. Dafür sind nur die auf der Website www.esf-hamburg.de hinterlegten Formulare „Projektvorschlag“ und „Kostenplan“ zu benutzen. Die Verwendung älterer/ anderer Formulare ist nicht zulässig. Das Formular „Projektvorschlag“ sollte vollständig ausgefüllt werden, d.h. zu allen genannten Punkten werden Aussagen erwartet. Die Kurzkalkulation sollte sich inhaltlich auf das Konzept beziehen und muss neben den Einnahmen und Ausgaben auch Angaben zur Anzahl der Qualifizierungsobjekte und zur Qualifizierungsdauer je Qualifizierungsobjekt enthalten. Beide Dokumente müssen von der gleichen zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden.

Eingereichte Projektvorschläge, die formlos Projektangaben beinhalten, werden nicht berücksichtigt. Wir bitten Sie, sich im eigenen Interesse prägnant auszudrücken.

Der Projektvorschlag darf den Gesamtumfang von **zehn Seiten** nicht überschreiten, die Schriftgröße 11 pt ist beizubehalten.

Darüber hinaus sind folgende Anlagen zwingend beizufügen:

- Kurzkalkulation (Kosten- und Finanzierungsplan)
- Berechnungsgrundlage der Overheadkosten
- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs
- Kopie der derzeit gültigen Satzung / Gesellschaftsvertrag
- Umsatz des Trägers (Kopien der Bilanzen der letzten drei Jahre)
- Organigramme (Firma/Abteilung/Projekt)
- Mitarbeiterzahl (gesamt und für den Geschäftsbereich, der das Projekt durchführen soll)
- Qualifikation und Tätigkeitsbeschreibungen des geplanten Personals

Ein nicht fristgerecht eingereichter Projektvorschlag sowie ein nicht ausgefülltes Projektantragsformular führen ebenso wie fehlende Anlagen zum Ausschluss des Antragstellers aus dem Wettbewerbsverfahren.

5. Bewertung der Projektvorschläge

Fristgerecht eingegangene Projektvorschläge werden von einer Auswahlkommission geprüft und bewertet. Im ersten Schritt werden die formale Vollständigkeit (Ausschlusskriterium) sowie die Programmkongruenz der Förderanträge geprüft und eine grundsätzliche Förderfähigkeit festgestellt.

In die Bewertung werden alle nummerierten Kriterien im Formular Projektvorschlag einbezogen und zusammen mit 75 % gewichtet. Unvollständige oder fehlende Angaben wirken sich negativ auf die Gesamtbewertung Ihres Projektantrags aus. Die Kosten pro Zielobjekt (siehe Kriterium) fließen mit 20 % und die Tarifgebundenheit mit 5 % in die Bewertung ein.

6. Antragsstelle

Die Projektkonzeptionen sind inklusive aller Anlagen in der oben genannten Reihenfolge in einfacher Ausfertigung in Papierform einzureichen bei:

Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
AI 346
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

Bitte reichen Sie darüber hinaus Ihren Projektvorschlag sowie die Kurzkalkulation (unverändert im .xls-Format) per Mail bei folgender Adresse ein:

esf-wettbewerbsverfahren@basfi.hamburg.de

Sollten Sie sich auf mehrere Leistungsbeschreibungen bewerben, schicken Sie bitte für jede Leistungsbeschreibung eine gesonderte Mail. Verwenden Sie im Betreff bitte folgende Vorgabe: Projektvorschlag Aktion- Instrument, Name ihrer Organisation (Beispiel Projektvorschlag A1-I1 XXXXX).

Für Rückfragen verwenden Sie bitte ebenfalls die Adresse:

esf-wettbewerbsverfahren@basfi.hamburg.de